

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bewertung von im Ausland durchgeführten Leihmutterschaften ist eine Herausforderung: Es fällt nicht leicht, moralische von rechtlichen Bewertungen zu trennen, die Interessen der Betroffenen und die Angst vor gesellschaftlichen Fehlentwicklungen gegeneinander abzuwägen. In seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 2014 (BGH, Beschluss v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13, [FamRZ 2015, 240. m.](#)

[Anm. Helms](#)) hat der BGH zu Recht die Interessen der betroffenen Kinder in den Vordergrund gestellt und die Anerkennung einer kalifornischen Entscheidung gebilligt, die zwei deutsche Lebenspartner als rechtliche Eltern des Kindes festlegte. Mediale Aufmerksamkeit erregten jüngst zwei neue BGH-Entscheidungen ([Beschluss v. 20.3.2019 – XII ZB 530/17](#), und [Beschluss v. 20.3.2019 – XII ZB 320/17](#)). Hier blieb es bei der Geltung deutschen Rechts und damit der Zuordnung des Kindes zur ukrainischen Leihmutter (§ 1591 BGB).

Die unterschiedlichen Ergebnisse sind nicht Ausdruck einer Kehrtwende in der Rechtsprechung, sondern Konsequenz unseres internationalen Familienrechts: Ausländische Gerichtsentscheidungen werden großzügig anerkannt. Demgegenüber werden ausländische Geburtsurkunden, die in den Ukraine-Fällen allein zur Verfügung standen, einer inhaltlichen Überprüfung anhand der Maßstäbe unseres (Kollisions-)Rechts unterzogen.

Dass sich der Gesetzgeber schwertut, ein Phänomen zu regulieren, das er – aus nachvollziehbaren Gründen – in erster Linie bekämpfen will, ist verständlich. In dem nun vorgelegten [„Diskussionsteilentwurf“](#) für ein Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts sind insofern keine Vorschläge enthalten. Das Dilemma aber bleibt: Aus Sicht der betroffenen Kinder lassen sich die unterschiedlichen Weichenstellungen kaum rechtfertigen.

Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg
Mitherausgeber der FamRZ

Seminar

Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts

3. Juli 2019 in Frankfurt/Main

19. November 2019 in Köln



[Jetzt informieren](#)

Nachrichtenübersicht:

Familienrechtliche Presseschau Mai 2019

Erbenstellung: Polnische notarielle Urkunde ist keine „Entscheidung“

Erstattung geleisteter Zahlungen für teilstationäre Betreuung

Nachweis der Beachtung des Schuldnerschutzes im Titelumschreibungsverfahren

Verfahrensfehlerhafte Anhörung im Betreuungsverfahren

Aus dem Heft: Das Eheöffnungsumsetzungsgesetz

Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!
Testen Sie die Zeitschrift [3 Monate zum Nulltarif](#).

Familienrechtliche Presseschau Mai 2019

Die FamRZ-Onlineredaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Scheidungs-Apps, italienisches Scheidungsrecht, Transsexuellengesetz, BAföG-Reform, Kinderrechte.
[mehr](#)

Erbenstellung: Polnische notarielle Urkunde ist keine „Entscheidung“

Der *EuGH* hat am 23.5.2019 in der Rs. C-658/17 entschieden: Die Notare in Polen, die auf gemeinsamen Antrag aller Beteiligten des notariellen Verfahrens eine Urkunde über die Bestätigung der Erbenstellung errichten, sind keine „Gerichte“ im Sinne der Erbsachenverordnung.

[mehr](#)

Erstattung geleisteter Zahlungen für teilstationäre Betreuung

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 11.4.2019 – III ZR 4/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 14.

[mehr](#)

Nachweis der Beachtung des Schuldnerschutzes im Titelumschreibungsverfahren...

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 8.5.2019 – XII ZB 560/16. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 14.

[mehr](#)

Verfahrensfehlerhafte Anhörung im Betreuungsverfahren

Lesen Sie auf [famrz.de](#) bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 17.4.2019 – XII ZB 570/18. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 14.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Das Eheöffnungsumsetzungsgesetz

Zum 1.10.2017 hat der Gesetzgeber die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Das Eheöffnungsgesetz enthielt viele handwerkliche Mängel. Diese sollen durch das am 22.12.2018 in Kraft getretene Eheöffnungsumsetzungsgesetz behoben werden.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis des aktuellen Hefts ansehen](#)

NEU

Trautes Heim? Lies mal rein!

GIESE
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)